

§. 13.

Das Taback- und Cigarren = Rauchen auf den Straßen, in den Buden, Gehöften, beim Arbeiten der Tagelöhner, Maurer und Zimmerleute bei Dachreparaturen und an allen feuergefährlichen Orten ist verboten.

§. 14.

Niemand darf auf den Straßen und öffentlichen Plätzen schneller als im kurzen Trabe fahren und reiten. Das Fahren in Schlitten ohne Schellen oder anderes Geläute kann ebenfalls nicht gestattet werden.

§. 15.

Kindern kann das Fahren mit kleinen Schlitten an Orten innerhalb der Stadt, wo Hauptstraßen durchführen, so wie außerhalb der Stadt in der um selbige führenden Allee, nicht gestattet — überhaupt dürfen kleine Kinder ohne Aufsicht erwachsener Personen nicht auf die Straßen gelassen werden.

§. 16.

Niemand darf auf den Straßen, Brücken und öffentlichen Plätzen Pferde, Ochsen oder anderes Vieh, welches durch Ausreisen, Beißen, Stoßen oder Schlagen Schaden anrichten kann, umherlaufen, freistehen lassen oder treiben, ohne nicht selbst solches in beständiger Aufsicht zu behalten und ohne nicht alle üblichen Vorsichtsmaßregeln anzuwenden, zu welchen letztern besonders gehört: daß Reitpferde nicht vor den Häusern angebunden und